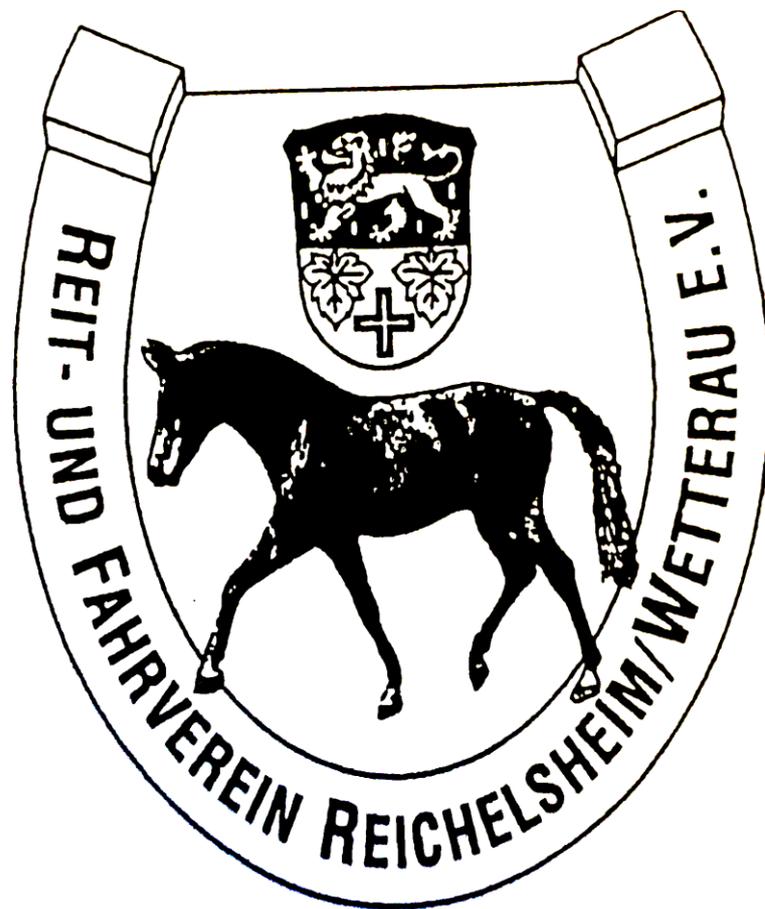


Satzung



Präambel zur Satzung des Reit- und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau

Mit dem Reit- und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau wird die langjährige Tradition des Reitsports in Reichelsheim und Umgebung fortgesetzt.

Über die Jahrhunderte eng mit dem Pferd als Zug- und Reittier verbunden, war es besonders die bäuerliche Jugend, die 1927 den Reit- Und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau gründete.

Basierend auf eine rege Zucht von anfangs Kaltblut-, später Warmblutpferden nahm der Verein eine stete Aufwärtsentwicklung. Die Begeisterung für den Reitsport fand ihren Niederschlag in vielen Preisen und eigenen hervorragend organisierten Reit- und Fahrturnieren.

Aufgrund dieser langjährigen Tradition hat es sich der Reit- und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau zur wichtigsten Aufgabe gemacht, die Freunde des Reitsports zusammenzuführen und damit vor allem der Jugend den Weg zum Reitsport zu öffnen.

Besonders das von der Stadt Reichelsheim zur Verfügung gestellte Gelände nimmt die Mitglieder in die Pflicht, den Verein mit Leben zu erfüllen, Veranstaltungen durchzuführen und im Reit- und Fahrsport aktiv zu sein.

Reichelsheim im Juni 2022

Rita Ketelaer
1. Vorsitzende

Lothar Rühl
2. Vorsitzender

§ 1 Name und Sitz

Der Reit- und Fahrverein Reichelsheim/Wetterau e. V. mit Sitz in Reichelsheim wurde am 21. Januar 1984 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/ Hessen unter der Nr. VR 603 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterbundes Wetterau (KRB-W) und durch den KRB-W Mitglied des Pferdesportverbandes Hessen e. V. (PSV-Hessen) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) sowie Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH).

§ 2 Zweck und Aufgabe

1) Zweck des Vereins ist die Gesundheits- und Sportförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren mit Pferden. Diesem Zweck dient die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der kommunalen Gemeinde und im Kreisreiterbund.
- Die Förderung des Reitens und des Fahrens mit Pferden, zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes sowie im Leistungssport.
- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Reichelsheim.

- 2) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde Ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, kein Pferd unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 3) Die Mitglieder sind den Regeln dieser Satzung, der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und den weiteren Ordnungen der FN verpflichtet. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 290 LPO) können gemäß § 291 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabeordnung 199 vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613).
- 2) Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3) Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Erworbene Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- 6) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Aufnahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem anderen Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Verein wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in geheimer Wahl. Wenn zwei Neinstimmen abgegeben werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht Details aus dem vorgelegten Bericht zu erfragen und über die Genehmigung abzustimmen, sowie die Entlastung zu erteilen.
- 2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- 2) Mitgliederversammlungen sollen in der Regel in Präsenz stattfinden. Insbesondere bei Einschränkungen zum Gesundheitsschutz können sie auch digital als Videokonferenz organisiert werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail und durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Reichelsheim. Zusätzlich kann die Bekanntmachung durch Aushang im Aushangkasten des Vereins und durch Veröffentlichung auf seiner Website erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6) Die Tagesordnung muss enthalten:
Begrüßung – Verlesung des Vorjahresprotokolls – Bericht des/der Vorsitzenden – Kassenbericht – Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes – Satzungsänderungen – Neuwahl der Kassenprüfer – Verschiedenes.
Wahlhandlungen werden durch eine/einen zuvor zu wählende/n Wahlleiter*in geleitet.
- 7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 8) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder, bei digitalen Versammlungen, durch ein anerkanntes digitales Abstimmungsverfahren. Die Versammlung kann die Wahl durch Handzeichen beschließen, wozu ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlvorgang wiederholt werden, danach entscheidet das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- 9) Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Sie ist von der/dem Vorsitzenden nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer*innen und einer Ersatzperson.
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahmen des § 8 Abs.7)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart*in
 - vier weitere Mitglieder
- 3) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand. Dieser kann den Verein im laufenden Geschäft vertreten und über Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000 € Beschlüsse fassen und selbstständig entscheiden. Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner/ihrer Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Bis zur Neuwahl übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die zu erledigenden Aufgaben.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufbeschlussverfahren und sein Ergebnis werden im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung dokumentiert.
- 6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied nach Genehmigung zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 2) Der Vorstand überwacht
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
 - die Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schriftführung
 - Organisation der Kinder- und Jugendarbeit
 - Organisation der sportlichen Aktivitäten

§ 12 Rechtsordnung

- 1) Verstöße gegen die LPO (Leistung– Prüfungs-Ordnung) und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Sie wird verhängt, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.
- 2) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein oder deren Anlagen.
- 3) Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 4) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu Verfahren werden in der LPO- Teil C Rechtsordnung geregelt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.